

**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“**

**Teilgebiet: Bramau, Hudau, Ohlau, Mühlenau/Schirnau**



Stand: Oktober 2015

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten (siehe Punkt 6.7) durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 30. Oktober 2015

Titelbild: Ohlau an der AKN-Eisenbahnbrücke Bad Bramstedt/Lentförden  
(Foto: Liedloff, Juli 2014)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen .....	4
1.2. Verbindlichkeit .....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	6
2.1. Gebietsbeschreibung .....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen .....	8
2.3. Eigentumsverhältnisse .....	9
2.4. Regionales Umfeld .....	10
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen .....	10
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	13
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	13
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	13
3.3. Weitere Arten und Biotope .....	14
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	18
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	18
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	18
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	19
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	21
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	21
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen .....	22
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	23
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	23
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	23
6.6. Verantwortlichkeiten .....	23
6.7. Kosten und Finanzierung .....	23
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	23
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	25
<b>8. Anhang</b> .....	25

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (Code-Nr: DE-2024-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 17.08.2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage (Karten 1 bis 4)
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 477) gem. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung mit Textbeitrag (LEGUAN 2006)
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung mit Textbeitrag als Folgekartierung/Monitoring (NLU/EFTAS 2012) gem. Anlage (Karten 2 a und 2 b)
- ⇒ Landschaftsrahmenpläne für den Planungsraum I (1998) sowie IV (2005)
- ⇒ Biotopverbundsystem und Biotopkartierung SH
- ⇒ LANIS-Daten SH
- ⇒ Maßnahmendatenbank Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2014
- ⇒ Vorplanung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Wasserkörpern BR 07, BR 08 C und BR 13 (Ohlau/Schmalfelder Au), GEWÄSSERPFLEGEVERBAND OHLAU 2009
- ⇒ LÜTTIG + FRIENDS GBR (2008): Untersuchung des Phytoplanktons in SH-Fließgewässern 2007
- ⇒ EDLER, C. (2009): Operatives Fischmonitoring WRRL 2008 Schleswig-Holstein, Los 1/BG 13, 14 und 15 (System Stör, FGE Elbe)
- ⇒ NEUMANN, M. (2009): Lokalität von Laichplätzen und FFH-Bewertung des Meerneunauges in Schleswig-Holstein
- ⇒ B. i. A (2012): Operatives Monitoring der QK Makrophyten/Phytobenthos in Fließgewässern nach WRRL, FGE Elbe 2011
- ⇒ BBS Büro Greuner-Pönicke (2015): Operatives Monitoring Makrozoobenthos, FGE Elbe/WRRL-Bewertungsrahmen
- ⇒ A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg (Abschnitt L 114 bis A 7), Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, KifL 2010

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/-innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

Da es sich um Fließgewässer handelt, sei auch auf die §§ 6(2) und 27 des Wasserhaushaltsgesetzes hingewiesen, welche ebenfalls ein faktisches Verschlechterungsverbot beinhalten.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Das etwa 211 ha große FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau (2024-391)“ ist ein Fließgewässersystem, welches sich über die Kreise Steinburg, Rendsburg-Eckernförde und Segeberg erstreckt. Es umfasst die Stör von der Einmündung der Bünzau bis Wittenbergen und einige ihrer Zuflüsse. Das Fließgewässernetz umfasst zusammen eine Strecke von etwa 66 km. Das FFH-Gebiet liegt im Naturraum „Schleswig-Holsteinische Geest“. Die Stör ist der größte schleswig-holsteinische Nebenfluss der Elbe und hat ein Einzugsgebiet von etwa 1.800 km<sup>2</sup>.

Das mit dem Managementplan überplante Teilgebiet des FFH-Gebiets DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ umfasst die Bramau von der Mündung in die Stör unterhalb von Wrist bis zum Zusammenfluss von Hudau und Osterau in Bad Bramstedt, die Hudau sowie die Ohlau von der Mündung in die Hudau bis zur L 234 zwischen Schmalfeld und Kaltenkirchen und schließlich die Mühlenau/Schirnau von der Mündung in die Ohlau bis zur Kaltenkirchener Heide (siehe Karte 1, Blatt 1 und 2). Es ergibt sich eine Längenausdehnung von ca. 23 km (Ohlau- und auch Schirnau-Ast). Das Gebiet umfasst jeweils das Gewässer und einen beidseitigen, je 10 m breiten Randstreifen, sodass das Gebiet je nach Gewässerbreite ca. 25 bis 45 m breit ist. Im Bereich von Gebäuden oder unmittelbar an das Gewässer reichenden Hausgärten in Wrist und Bad Bramstedt ist der Randstreifen schmaler. Ab Wrist bis zur Mündung in die Stör umfasst das Gebiet den Überschwemmungsraum zwischen den Mitteldeichfüßen. Das gesamte Teilgebiet umfasst eine Fläche von ca. 120 ha.

Für das andere Teilgebiet des FFH-Gebietes (Mittlere Stör, Bünzau, Buckener Au) wurde der Managementplan bereits erstellt (Datum der Genehmigung: 11.12.2014).

Im Mündungsgebiet der **Bramau** bis nach Wrist herrscht noch Tideeinfluss. Die Bramau ist hier ein begradigter Fluss mit mehr als 20 m Breite, der in einer 100 - 200 m breiten Niederung fließt und von Deichen eingefasst ist. Die Flächen zwischen Fluss und Deich sind z. T. von Röhricht, z. T. von Feuchtgrünland eingenommen. Die Gewässercharakteristik ist die eines tidebeeinflussten Tieflandflusses mit Feinsedimenten (Fließgewässertyp 15).

Oberhalb von Wrist (Kreisgrenze: Steinburg – Segeberg) enden die Deiche, und die auch hier begradigte **Bramau** fließt in einem relativ schmalen Talraum von 100 m bis 200 m Breite, die überwiegend von Grünland geprägt ist. Die Grünlandflächen sind zum Teil brach gefallen oder werden sehr extensiv genutzt. Durch die Reduktion der Unterhaltung wachsen vielfach Bäume und Büsche an der Mittelwasserlinie und es sind einzelne Bäume in den Fluss gestürzt.

In Bad Bramstedt rückt die Bebauung zum Teil relativ dicht an das Gewässer heran. Vielfach säumen Grünanlagen mit Wanderwegen das Ufer. Der oberhalb der Mündung der Osterau, **Hudau**, oberhalb der Mündung der Schmalfelder Au, **Ohlau** genannte Fluss hat nur noch eine Breite von ca. 5 bis 8 m und die Aue wird zunehmend schmaler. Oberhalb der K 81 (Lentförden – Schmalfeld) grenzen auch einige Ackerflächen direkt an ans Gewässer an. Es gibt aber auch Strecken mit Renaturierungsmaßnahmen.

Die Bramau oberhalb Wrist, die Hudau und die Ohlau im FFH-Gebiet sind sandgeprägte Tieflandsbäche (Bramau und Hudau: Fließgewässertyp 15, Ohlau: Fließgewässertyp 14 von der Mündung in die Hudau aufwärts bis zur Einmündung der Mühlenau, oberhalb dieser Station: Fließgewässertyp 16: kiesgeprägte Tieflandsbäche).

Die **Mühlenau**, die westlich der Autobahn 7 in die Ohlau einmündet, ist bis auf Höhe Nützen strukturreich und naturnah mit viel angrenzendem Grünland. Es handelt sich ebenfalls um ein keines Niederungsfießgewässer in Fluss- und Stromtälern (Fließgewässertyp 19).

Südlich, oberhalb der ehemaligen Mühle in Nützen, heißt das Gewässer **Schirnau**, weist ebenfalls naturnahe Strukturen auf und gehört zum Fließgewässertyp 19 (s.o.). Die Randflächen im Talraum bestehen überwiegend aus Grünland (oft extensiv bewirtschaftet) sowie tlw. auch aus Sukzessionsflächen (Schilf, feuchtes Hochstaudenried).

Die charakteristischen Vorkommen von Wasserpflanzen verteilen sich über das gesamte Teilgebiet. Typisch sind flutende Bestände von Wasserhahnenfuß, Wasserstern sowie Echte Brunnenkresse, Schmalblättriger Merk, Laichkräuter, Igelkolben u. a. Sie fehlen allerdings in stark beschatteten Bereichen mit naturnahen Gehölzbeständen sowie in Bereichen mit starkem Sandtrieb.

Untersuchungen zur Fischfauna haben in einigen Abschnitten hohe Dichten vor allem von Bach- und Flussneunaugen, streckenweise auch von Meerneunaugen festgestellt. Forellen, Lachse und Äschen werden jährlich eingesetzt.

Untersuchungen zum Makrozoobenthos stellen fest, dass trotz der vom Naturzustand weit entfernten gewässermorphologischen Gegebenheiten, Reste einer bachtypischen Fauna vorhanden sind (Zusammenfassung aus den unter Grundlagen Punkt 1.1. aufgeführten Werken).

Bezüglich der Wasserqualität wurde die Gewässergüteklasse II ( $\beta$  – mesosaprob, mäßig belastet) für alle Fließgewässer in diesem Gebiet festgestellt.

Die Arbeitsgruppe der Wasserrahmenrichtlinie stuft die Fließgewässer dieses Teilgebietes als ökologische Vorranggewässer der Kategorie B ein (mindestens eine Qualitätskomponente kann den guten ökologischen Zustand erreichen). Der Bereich zählt zum Teileinzugsgebiet Elbe (Wasserkörperbezeichnung siehe Übersichtskarte).

Kommunale Gliederung sowie Zugehörigkeit zu Gewässerpflegeverbänden (Gewässerunterhaltung) und Wasserkörperbezeichnung der Wasserrahmenrichtlinie:

- **Die tidebeeinflusste, bedeichte Bramau (br 10)** gehört zum Kreis Steinburg: überwiegend zur Gemeinde Wrist, tlw. aber auch zur Gemeinde Auufer und zur Stadt Kellinghusen (Gemeinde Wrist und Stadt Kellinghusen gehören zum Amt Kellinghusen-Land, die Gemeinde Auufer gehört zum Amt Breitenburg). Für die Gewässerunterhaltung ist hier das Land Schleswig-Holstein (LKN-SH, Dienststelle Itzehoe) zuständig (bis 781 m oberhalb der Straßenbrücke: Wrist – Bokel).
- **Die nicht mehr tidebeeinflusste, nicht bedeichte Bramau (br 10)** gehört zum Kreis Segeberg: Gemeinden Fördden-Barl, Hagen, Hitzhusen (alle zum Amt Bad Bramstedt-Land) sowie zur amtsfreien Stadt Bad Bramstedt. Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist der Gewässerpflegeverband Bramau.
- **Die Hudau (br 10)** liegt im Stadtgebiet Bad Bramstedt, Kreis Segeberg. Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au (einschließlich ca. 250 lfdm der einmündenden Ohlau, aber abzüglich der letzten ca. 70 lfdm der Hudau vor Einmündung in die Bramau: hier ist bereits der Gewässerpflegeverband Bramau zuständig).

- **Die Ohlau (br 08 c):** von der Einmündung der Mühlenau/Schirnau bis zur Mündung in die Hudau;**(br 07):** oberhalb Einmündung der Mühlenau/Schirnau. Sie durchfließt im FFH-Gebiet folgende Gemeinden:  
Stadt Bad Bramstedt (amtsfrei), Gemeinde Lentförden und Gemeinde Nützen (beide zum Amt Kaltenkirchen-Land) sowie Stadt Kaltenkirchen (amtsfrei), Kreis Segeberg. Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist der Gewässerpflegeverband Ohlau mit Ausnahme der letzten ca. 250 lfdm vor der Mündung in die Hudau: hier ist der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au zuständig.
- Die **Mühlenau/Schirnau (br 13)** durchfließt im FFH-Gebiet folgende Gemeinden:  
Gemeinde Nützen (Amt Kaltenkirchen-Land) sowie Stadt Kaltenkirchen (amtsfrei), Kreis Segeberg. Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist der Gewässerpflegeverband Ohlau.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist für das gesamte FFH-Teilgebiet der Bearbeitungsgebietsverband Bramau zuständig.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

### Wasserwirtschaft:

Bis zum Ende des Jahres 2014 wurden von den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungskonzepte auf Grundlage der mit dem Umweltministerium (MELUR SH) geschlossenen Zielvereinbarung aufgestellt, um die besonderen Anforderungen einer naturschonenden Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Insbesondere wurden hierbei die Inhalte der Erlasse des MELUR SH (20.09.2010 und zugehöriger Ausführungserlaß vom 15.08.2011) im Einzelnen auf Gewässerabschnitte bezogen und Unterhaltungsformen und -zeiten festgelegt. Die Gewässerunterhaltung im gesamten Teilgebiet erfolgt schon heute zurückhaltend und reduziert. Die fehlende bzw. sehr geringe Unterhaltung ist eine Voraussetzung für eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Teilgebiet.

Das gesamte FFH-Teilgebiet ist gewässerökologisch weitgehend durchgängig gestaltet (keine Sohlabstürze, Wehre, Stau). Reste alter Wehrbauwerke in der Bramau sowie die Sohlgleite in der Hudau können ggf. bei Niedrigwasserständen von Schwachschwimmern unter den Fischen zeitweise nicht passiert werden. Eine Durchgängigkeit ist weitgehend auch für die Passierbarkeit von Brücken bzw. von Durchlässen bezüglich des Fischotter gegeben. Eingeschränkt gilt das zur Zeit für den Durchlaß der Ohlau unter der Autobahn 7. Dieser wird jedoch in den nächsten Jahren im Zuge des A7-Ausbaus Fischotter durchgängig umgebaut.

An Ohlau und Mühlenau/Schirnau wurden bereits etliche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, weitere sind in den nächsten Jahren geplant.

In das Gewässersystem erfolgt eine Vielzahl von direkten Einleitungen von Regenwasser und behandeltem Schmutzwasser, für die jeweils Erlaubnisse der Unteren Wasserbehörden vorliegen. Eine Bestimmung der Stoffeinträge, insbesondere aus den Regenwassereinleitungen, ist nicht möglich. Zusätzlich erfolgen diffuse Einträge.

### Randliche Nutzungen:

Das Umfeld der Gewässer ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Es dominiert Grünland, es gibt aber auch einige Äcker (vor allem an der Ohlau) und Brachen. Es ist von einem diffusen Nährstoffeintrag insbesondere von Äckern und von dränierten Flächen auszugehen. Wald ist im Umfeld vorhanden, reicht jedoch meist nicht bis an das Gewässer. Im Bereich der Ortslagen, vor allem in Bad Bramstedt, prägen städtische Nutzungen wie Bebauung und Grünanlagen das Bild.

Infolge der Darstellungstechnik der Karten tritt in der Karte 2 a/Bestand besonders an der Ohlau zwischen Bad Bramstedt und der A 7 ein Versatz zwischen Flächeninhalten und Topographie auf (m. d. B. um Beachtung).

#### Fischereiliche Nutzung:

Die Gewässer werden durch verschiedene Angelvereine fischereilich genutzt. Für die Bramau/Hudau und den Unterlauf der Ohlau liegen von der Oberen Fischereibehörde genehmigte Hegepläne vor (hier sind allerdings nur ältere Fassungen bekannt). Im Regelfall wird das Fischereirecht von den anliegenden Gemeinden an die Angelvereine verpachtet. In einem Fall besteht ein privates Fischereirecht, das ebenfalls an einen Angelverein verpachtet ist. Für die Oberläufe von Ohlau und Mühlenau/Schirnau in Nützen und Kaltenkirchen ist kein Fischereipachtvertrag bekannt. Durch die Angelvereine werden regelmäßig Besatzmaßnahmen durchgeführt. Neben Forellen und Lachsen wird auch mit Äschen besetzt. Ob der Besatz von Forellen und Lachsen dazu führt, dass sich diese Arten in den Gewässern ausreichend reproduzieren, muss angesichts häufig fehlender, gut geeigneter Laichgründe offen bleiben. Immerhin handelt es sich um Arten, die ursprünglich im Gewässersystem heimisch sind. Nur die Äsche war lange Zeit in Schleswig-Holstein nicht nachgewiesen worden, wohl aber in Nordniedersachsen und in Dänemark. Ihr Fehlen in Schleswig-Holstein ist daher vermutlich weniger auf ein ungeeignetes Verbreitungsgebiet als eher auf ungeeignete Gewässerstrukturen zurückzuführen.

#### Freizeit- und Erholungsnutzung:

Im Teilgebiet ist die Bramau/Hudau ein beliebtes Paddelrevier, sie gehört zum Kanurevier „Stör-Holsteiner Auenland“. Die Ohlau wird nur äußerst selten, Mühlenau/Schirnau werden nicht befahren. Einsetzstellen für Kanus gibt es an der Hudau/Bramau in Bad Bramstedt sowie an der Bramau in Hitzhusen und Wrist. Verschiedene Kanuverleiher bieten Kanutouren auf der Bramau an. Hinzu kommt die Nutzung durch Kanuvereine. Bei der derzeitigen Paddelnutzung sind keine gravierenden Schäden erkennbar, nur in Einzelfällen sind Müll, Fäkalien und Vertritt an der Bramau festgestellt worden. Niedrigwasserstände können die Kanunutzung zeitweise unterbinden. In den Folgejahren geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit der WRRL in Hudau und Bramau können die Wasserspiegellagen verändern und damit auch die Randbedingungen für das Kanufahren. Erwähnenswert ist in Bad Bramstedt die Parknutzung entlang der Hudau sowie der Golfplatz am Westufer der Ohlau.

Art und Umfang der Ausübung des organisierten Sports und der Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplanes betrieben werden, führen nachzeitigem Kenntnisstand, mit Ausnahme des Äschenbesatzes, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses NATURA 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit nur für den Äschenbesatz weiterer Regelungsbedarf (siehe Maßnahmen). Art und Umfang der Sport- bzw. Angelfischereiaktivitäten sind soweit in ihrem Bestand als geschützt anzusehen.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

**Das Eigentum im FFH-Gebiet** verteilt sich bei einer Gesamtfläche von ca. 120 ha wie folgt: **Deich- und Sielverbände/Gewässerpflegeverbände** usw. 17,4 ha (14,5 %), **Stiftung Naturschutz** 15,7 ha (13 %), **NABU** 4,7 ha (4 %), **Landesjagdverband** 2,3 ha (2,0 %), **Städte und Gemeinden** 24,7 ha (20,6 %), **Straßen- und Schienenverkehrsträger** 1,5 ha (1,1 %), sonstige öffentlich-rechtliche Eigentümer 0,6 ha (0,5 %). Auf **228 Privateigentümer** entfallen 55,3 ha (44,3 %) der Fläche.

**Direkt angrenzend an das FFH-Gebiet** gehören weitere ca. 36 ha den **Deich- und Sielverbänden, Gewässerpflegeverbänden** usw., ca. 20 ha gehören der **Stiftung Naturschutz**, ca. 6,5 ha dem **Landesjagdverband** und ca. 55 ha gehören den **Städten und Gemeinden**.

#### 2.4. Regionales Umfeld

Das regionale Umfeld ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung, etwas abgerückt vom Gewässer auch durch forstwirtschaftliche Nutzungen bestimmt.

Bereichsweise spielen auch Siedlungen und Verkehrswege eine Rolle. Hier ist vor allem Bad Bramstedt mit den Wohn- und Kurbereichen herauszuheben. Begleitende Park- und Golfflächen prägen hier die Gewässerumgebung, die Erholungsnutzung ist bedeutsam (Darstellung als regionaler Grünzug im Landschaftsrahmenplan I).

Etliche Straßen verschiedener Kategorien, 2 Eisenbahnlinien sowie etliche Fußgängerbrücken (Schwerpunkt Bad Bramstedt) überqueren die Fließgewässer. Den längsten Durchlass bildet dabei die Ohlauunterquerung der Autobahn 7.

#### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet ist wichtig für den **Biotopverbund** und verbindet verschiedene NATURA 2000-Gebiete miteinander. Im Mündungsbereich schließt der nördliche Gebietsteil des Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ an, der direkt mit dem FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ verbunden ist, sodass der Auf- und Abstieg von aquatischen Organismen gewährleistet ist.

In Bad Bramstedt schließt oberhalb der Bebauung das FFH-Gebiet DE 2026-303 „Osterautal“ an, das unter anderem für Neunaugen von besonderer Bedeutung ist (Abstand der Gebiete zueinander: ca. 1 km).

Die Schirnau reicht bis an das FFH-Gebiet DE 2125-334 „Kaltenkirchener Heide“, das eine besondere Bedeutung für trocken-magere Lebensräume hat.

Etwas oberhalb der Gebietsgrenze an der Ohlau beginnt das Vogelschutzgebiet 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ (Abstand der Gebiete zueinander: ca. 1 km).

Für den Überschwemmungsbereich der Bramau ist von der Einmündung in die Stör bis zur K 59-Brücke in Föhrden-Barl ein **Überschwemmungsgebiet** festgesetzt (VO vom 15.02.1977, Ermächtigung für besondere Vorschriften, siehe §§ 58 Landeswassergesetz SH). Siehe Karte 1.

Im Gebiet der Stadt Bad Bramstedt liegen die Bramau sowie weite Teile von Hudau und Ohlau in zwei **Landschaftsschutzgebieten**:

- Ohlau oberhalb der AKN-Eisenbahnbrücke gehört zum LSG Kreis Segeberg Nr. 2 (Landschaftsteile im Kreis Segeberg) vom 07.09.1939
- Ohlau unterhalb der AKN-Eisenbahnbrücke, Hudau bis zur B 4-Brücke und Bramau bis zur K 30-Brücke in Hitzhusen gehören zum LSG Kreis Segeberg Nr. 10 (Bad Bramstedt) vom 22.09.1965

Ein Rechtsetzungsverfahren zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist derzeit nicht vorgesehen. Im Falle einer späteren Ausweisung können jedoch über die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen hinausgehende bzw. hiervon abweichende Regelungen erforderlich werden.

Naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Ufer und zugehöriger uferbegleitender, naturnaher Vegetation einschließlich Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG (hierzu und zu weiteren gesetzlich geschützten Biotopen siehe Bestandskarte 2).

### **Lage im Biotopverbundsystem SH:**

Der untere Teil des Bramautales von der Einmündung in die Stör bis zur Kreisgrenze (bedeichter Bereich unter Tideeinfluss) zählt zum Naturschutzschwerpunktbereich 201 (Mittellauf der Stör mit Bramau). Eingeschlossen sind auch die Polder im Einmündungsbereich. Entwicklungsziel ist hier ein wenig beeinflusstes Fließgewässersystem ggf. mit Deichrückverlegungen mit einem Mosaik unterschiedlicher Vegetationszonen von Röhrichten, Bruchwaldzonen, bis hin zum tidebeeinflussten Auwald sowie zu ungedüngten, nicht entwässerten Feuchtwiesen (diese auch als Rastflächen für Enten, Gänse und Schwäne).

Einige 100 m oberhalb des Zusammenflusses von Hudau und Osterau in Bad Bramstedt (östlich der AKN-Bahnstrecke) bildet die Osterau den Naturschutzschwerpunktbereich 151 (Osterau zwischen Bad Bramstedt und Bimöhlen) mit dem Entwicklungsziel naturnahes Fließgewässer mit naturnahen Ufer- und Grünlandbereichen sowie trocken-magerer Lebensräume an den Talhängen.

Zwischen Bad Bramstedt und Nützen durchfließen Ohlau und Mühlenau den Naturschutzschwerpunktbereich 162 (Geestlandschaft nordöstlich Lentförden). Entwicklungsziel ist hier ein Biotopkomplex mit naturnahen Heide- und Moorlebensräumen im Nordteil sowie von naturnahen Fließgewässern (Ohlau und Mühlenau, Schmalfelder Au) mit halb offenen, nassen Grünlandbereichen im Süden. Fließgewässerraturierung, Anhebung der Wasserstände und Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität werden als Maßnahmen im Bereich von Ohlau, Mühlenau und Schmalfelder Au genannt.

Die weiter nördlich außerhalb des FFH-Gebietes liegenden, kleinen Moor- und Heidelebensräume zwischen Ohlau und Schmalfelder Au sind durch Austrocknung und Nährstoffeinträge bereits stark degeneriert. Entsprechende Flächen nördlich der Schmalfelder Au sind in besserem Zustand.

Die Schirnau schließt an den Naturschutzschwerpunktbereich 166 (Nützener Heide) mit dem Teilgebiet „Standortübungsplatz Kaltenkirchener Heide“ an. Entwicklungsziele sind hier ein naturnaher Heide-Moor-Komplex sowie extensiv genutztes, nasses Grünland mit nassen Sukzessionsflächen und lichten Wäldern.

Die dazwischen liegenden Fließgewässerabschnitte des FFH-Gebietes sind als Biotopverbundachsen gewidmet.

Für den Gebietsteil **Ohlau und Mühlenau/Schirnau liegt eine Vorplanung nach WRRL vor**, die zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur vorsieht und zum größten Teil bereits umgesetzt ist.

Zurzeit läuft eine solche **Vorplanung für die Schmalfelder Au mit Hudau** (Abschluss ist für Ende 2015 geplant).

2016 soll eine entsprechende **Vorplanung für die Bramau** starten.

Im Zuge des **Neubaus der A 20 ist eine Querung der Ohlau geplant**. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Klfl 2010) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, auch auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auslöst. Das Brückenbauwerk wird wild- und fischotter, fledermaus- und gewässergerecht gestaltet. Im Bereich der Ohlauquerung (insbesondere westlich davon) verbleibt künftig zwischen dem A 20-Damm und dem Ohlauufer ein ca. 50 m breiter Streifen (auf ca. 800 m Länge). In diesem Bereich sind Einrichtungen zum Absetzen und Versickern von Straßenablaufwasser sowie Ausgleichsmaßnahmen geplant. Ziel ist hier die Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft mit Gehölzbereichen und extensiv genutztem Grünland. Die A 20 ist in diesem Bereich noch nicht planfestgestellt, das Beteiligungsverfahren läuft.

Im Zuge der Autobahnplanung ist ein Bodenordnungsverfahren eingeleitet worden, um die Zerschneidungseffekte der Autobahn im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung zu reduzieren. In diesem Verfahren ist es möglich, auch bodenordnende Maßnahmen im angrenzenden FFH-Teilgebiet durchzuführen.

Es ist außerdem geplant, die **A 7 von vier auf sechs Spuren zu erweitern**. In diesem Zusammenhang soll die **Querung der Ohlau** erneuert und die Passierbarkeit für aquatische Organismen sowie für den Fischotter verbessert werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hat keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss liegt seit 2013 vor.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen - soweit nicht anders angegeben - dem Standarddatenbogen (SDB), Stand 17.8.2011. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Angaben für das Gesamtgebiet)

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	45	21,3	C

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Die aktuelle FFH-Folgekartierung von 2012 differenziert die Angaben des Standarddatenbogens für dieses Teilgebiet wie folgt (siehe Karten 2 b):

Bramau, Ohlau und Mühlenau/Schirnau sind als LRT 3260 ausgewiesen. Nicht so die Hudau und die oberen 250 m der Schirnau (mangels typischer Wasserpflanzenvorkommen). Die Gesamtfläche des LRT 3260 in diesem FFH-Teilgebiet beträgt 50,5 ha (bei 120 ha Gesamtfläche des Teilgebietes also ca. 42 %). Der LRT 3260 wurde an Bramau und Ohlau in den Erhaltungszustand C eingestuft, an der Mühlenau/Schirnau in den Erhaltungszustand B. Diese Einschätzung wird auch durch das WRRL-Monitoring der Makrophyten und des Phytobenthos (B.i.A 2012) unterstützt: Bramau und Ohlau: mäßiger ökologischer Zustand, Mühlenau/Schirnau: guter ökologischer Zustand. Das Makrozoobenthos-Monitoring (BBS 2014) sieht die Ohlau in einem beeinträchtigten Zustand, die Bramau und Mühlenau/Schirnau in einem guten Zustand.

Weitere 0,2 ha (in 3 Teilflächen) wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 91E0\* Auwald kartiert.

Die aktuellen Ergebnisse werden bei der Überarbeitung des Standarddatenbogens eingefügt.

#### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie (Angaben für das Gesamtgebiet)

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>	Rote Liste SH
RM*)	Lampetra planeri (Bachneunauge)	sehr selten	B	3
RM*)	Lampetra fluviatilis (Flussneunauge)	häufig	B	3
RM*)	Petromyzon marinus (Meerneunauge)	selten	B	2
FISH	Aspius aspius (Rapfen)	sehr selten	C	3

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig  
Rote Liste SH: 3 = gefährdet  
2 = stark gefährdet

\*) Rundmaul

Aktuellere Erkenntnisse liegen nicht vor. Der Rapfen kommt in diesem Teilgebiet nicht vor. Die Neunaugenarten bevorzugen als Laichplätze kiesige/steinige Sohlstrecken (vereinzelt Vorkommen in den Teilgebietsgewässern). Die Jugendform (Querder) lebt auch problemlos in sandigen/schlammigen Sohlbereichen (verbreitetes Vorkommen in den Teilgebietsgewässern).

## 3.3. Weitere Arten und Biotope

(Angaben für das Teilgebiet)

Die Biotoptypen mit einer Darstellung des rechtlichen Schutzstatus sind der Karte 2/Bestand zu entnehmen.

Typische Arten der **Flora** dieses Teilgebietes aufgrund der Kartierungen Leguan 2006, NLU 2012 und B.i.A. (2012) (Wasserpflanzen sowie Ufergewächse und Pflanzen der feuchten Hochstaudenriede):

Artnamen	Schutzstatus/ Gefährdung nach Roter Liste SH
Wasserstern ( <i>Callitriche</i> ssp.)	* - 1
Wasserhahnenfuß ( <i>Ranunculus aquaticus</i> )	*
Schild-Wasserhahnenfuß ( <i>Ranunculus peltatus</i> )	*
Brennender Hahnenfuß ( <i>Ranunculus flammula</i> )	V
Gifthahnenfuß ( <i>Ranunculus sceleratus</i> )	*
Kamm-Laichkraut ( <i>Potamogeton pectinatus</i> )	*
Krauses Laichkraut ( <i>Potamogeton crispus</i> )	*
Berchtolds Zwerglaichkraut <i>Potamogeton berchtoldii</i> )	*
Aufrechte Berle ( <i>Berula erecta</i> )	*
Echte Brunnenkresse ( <i>Nasturtium officinale</i> )	*
Rauhes Hornkraut ( <i>Ceratophyllum demersum</i> )	*
Gelbe Teichrose ( <i>Nuphar lutea</i> )	*
Pfeilkraut ( <i>Sagittaria sagittifolia</i> )	*
Wasserpfeffer ( <i>Persicaria hydropiper</i> )	*
Einfacher Igelkolben ( <i>Sparganium emersum</i> )	*
Wassergreiskraut ( <i>Senecio aquaticus</i> )	2
Sumpfdotterblume ( <i>Caltha palustris</i> )	V
Blauer Wasser-Ehrenpreis ( <i>Veronica anagallis-aquatica</i> )	*
Sumpfschwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> )	*
Wald-Simse ( <i>Scirpus sylvaticus</i> )	V
Rispen-Segge ( <i>Carex paniculata</i> )	*
Sumpf-Segge ( <i>Carex acutiformis</i> )	*
Bitteres Schaumkraut ( <i>Cardamine armara</i> )	V
Sumpf-Vergißmeinnicht ( <i>Myosotis scorpioides</i> )	V

Artname	Schutzstatus/ Gefährdung nach Roter Liste SH
Artengruppe Arznei-Baldrian ( <i>Valeriana officinalis</i> agg.)	*
Erzengelwurz ( <i>Angelica archangelica</i> )	*
Wasserdost ( <i>Eupatorium cannabinum</i> )	*
Mädesüß ( <i>Filipendula ulmaria</i> )	*
Gilbweiderich ( <i>Lysimachia vulgaris</i> )	*
Zaunwinde ( <i>Calystegia sepium</i> )	*
Zottiges Weidenröschen ( <i>Epilobium hirsutum</i> )	*
Kohl –Kratzdistel ( <i>Cirsium oleraceum</i> )	*
Wiesen-Kerbel ( <i>Anthriscus silvestris</i> )	*

### Fische:

Neben den 3 Rundmaularten (Kapitel 3.2), die für die Meldung des Gebietes mit entscheidend waren, sind folgende Fischarten im Teilgebiet vertreten (Quellen: WRRL-Vorplanung 2009, Edler 2009, Neumann 2009):

Artname	Schutzstatus/ Gefährdung nach Roter Liste SH
Lachs	1
Bachforelle	2
Meerforelle	2
Elritze	2
Hecht	3
Hasel	3
Quappe	3
Aal	3
Ukelei	3
Döbel	R
Bitterling	D
Gründling	
Plötze	
Aland	
Rotfeder	
Brasse	
Flunder	
Flussbarsch	
Dreistachliger Stichling	
Zwergstichling	
Äsche	
Kaulbarsch	

Als **Neozoen** wurden festgestellt: Karpfen, Blaubandbärbling und Giebel.

**Libellen:**

(Nennungen seit 2005 – letzte 10 Jahre – im LANIS mit mindestens 10 Exemplaren)

Gesamtes Teilgebiet:

Artname	Schutzstatus/ Gefährdung nach Roter Liste SH
Gebänderte Prachtlibelle ( <i>Calopteryx splendens</i> )	*

Bereich Bad Bramstedt:

Artname	Schutzstatus/ Gefährdung nach Roter Liste SH
Große Pechlibelle ( <i>Ischnura elegans</i> )	*
Großes Granatauge ( <i>Erythromma najas</i> )	*

Bei den **Amphibien** sind im LANIS nur häufige Arten in Stillgewässern randlich und außerhalb des FFH-Gebietes verzeichnet. Auf eine Wiedergabe wird daher verzichtet.

Im Bereich des Schwerpunktbereiches für Naturschutz 162 sind am Rande des degenerierten Moor- und Heiderestes „Grasbrookmoor“ an der besonnten Südseite ca. 50 m von der Ohlau entfernt laut LANIS 2010 folgende **Reptilien** festgestellt worden:

Artname	Schutzstatus/ Gefährdung nach Roter Liste SH
Ringelnatter/1 Exemplar	2
Blindschleiche/11 Exemplare	G
Waldeidechse/5 Exemplare	*

Bezüglich **Fischotter** und **Fledermäusen** konnten keine LANIS-Daten gefunden werden.

Für den **Fischotter** bestehen aber begründete Vorkommensvermutungen: Trittsiegel und Losungen wurden an der Bramau im Bereich Förden-Barl festgestellt (2010 bis 2012, Hinweise vom BUND und vom Kreis Segeberg).

Für **Fledermäuse** gibt es Nachweise von Flugbewegungen im Rahmen der Untersuchungen für den B-Plan 53 in Bad Bramstedt (Nähe des Zusammenflusses von Ohlau und Schmalfelder Au zur Hudau) aus dem Jahr 2013: Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler.

**Vögel:**

Nahe der Bramaumündung in die Stör wurde im nördlichen Polder Pfennigwiese 2010 eine **Wiesenweihe** festgestellt, ebenfalls 2010 eine **Wiesenweihe** im südlichen Polder Stellau/Kätners Graben (LANIS) – RL SH: 2 –.

Der Bereich Stellau/Kätners Graben ist als Wiesenvogelgebiet eingetragen, konkrete Artnennungen fehlen aber (LANIS).

Im **Bramautal** in der Ortslage Hitzhusen gibt es einen größeren **Weißstorchbestand** (2013: 27 Paare, [www.storchenfreunde-hitzhusen.iimdo.com](http://www.storchenfreunde-hitzhusen.iimdo.com)), der allerdings zugefüttert wird. Die Weißstörche sind auf geeigneten Flächen der Umgebung (gesamtes Bramautal) bei der Nahrungssuche zu beobachten – RL SH: 2 –.  
Im Bereich Hitzhusen wurde der **Eisvogel** festgestellt.

An der **Ohlau** zwischen Grasbrooker Moor und Dreckauemündung wurde 2006 ein **Wachtelkönig** beobachtet (LANIS) – RL SH: 1 –.

An der **Schirnau** südlich der AKN-Eisenbahnbrücke wurde 2004, 2006, 2007 je ein **Eisvogel** (RL SH: \*) und 2003 zwei Exemplare des **Wachtelkönigs** beobachtet (LANIS) – RL SH: 1 –.

An der oberen **Schirnau** nahe des Übungsplatzes Kaltenkirchener Heide wurde 2005 ein **Eisvogel** (RL SH: \*) sowie ein Exemplar der **Rohrweihe** beobachtet (LANIS) – RL SH: 2 –.

Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, \* = derzeit nicht gefährdet, D = Datenlage mangelhaft.

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ ergeben sich aus der Anlage und sind Bestandteil dieses Planes. Demnach ist das Gebiet für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Code	Bezeichnung
<b>a) von besonderer Bedeutung</b>	
1095	Meerneunaige ( <i>Petromyzon marinus</i> )
1099	Flussneunaige ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )
<b>b) von Bedeutung</b>	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
1096	Bachneunaige ( <i>Lampetra planeri</i> )
1130	Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )

Bis auf den Rapfen sind diese Arten und LRT für dieses Teilgebiet relevant. Der Rapfen kommt in diesem Teilgebiet nicht vor.

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die Flächen der naturnahen Fließgewässerstrecken (Bramau, Hudau, Ohlau, Mühlenau/Schirnau) einschließlich der Ufer und zugehöriger uferbegleitender, naturnaher Vegetation einschließlich Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Dies bedeutet, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind.

Die in Kap. 2.5. genannten LSG-Verordnungen betreffend Abschnitte der Ohlau, Hudau und Bramau in Bad Bramstedt und Hitzhusen entfalten keine spezifischeren Regelungen als sie ohnehin durch die Naturschutzgesetze gegeben sind.

## 5. Analyse und Bewertung

Der Zustand sowie die Entwicklungen des Gebietes werden in diesem Kapitel mit den Erhaltungszielen abgeglichen.

Die Gewässer des Teilgebiets sind in der Vergangenheit bis auf einen Abschnitt im Bereich der Schirnau ausgebaut worden, daraus resultiert eine Strukturarmut. Im Bereich der Ohlau und der Schirnau wirkt sich das Fehlen von Ufergehölzen an vielen Streckenabschnitten negativ auf die Gewässerlebensgemeinschaften aus, da es zu einer starken Erwärmung des Gewässers kommt. Dies schränkt die Lebensbedingungen fließgewässertypischer Arten ein.

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Unterhaltungsintensität deutlich reduziert.

Uferflächen wurden angekauft und im Bereich der Ohlau und Mühlenau/Schirnau Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung (s. Kap. 6.1.) durchgeführt.

Diese Maßnahmen haben bereits zu einer Verbesserung der Situation geführt, allerdings können sie erst mittel- und langfristig ihre volle Wirksamkeit entfalten, insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung von Laichbereichen für Neunaugen und deren Querdern sowie für kieslaichende Fische.

Die Durchgängigkeit des Gewässersystems als Voraussetzung des Vorkommens der Wanderfischarten sowie von Fluss- und Meerneunaugen ist durch die bisherigen Maßnahmen weitgehend gegeben (gewisse Einschränkungen für Schwachschwimmer bei Niedrigwasserständen an einigen Stellen der Bramau und Hudau). Ebenso ist die Durchgängigkeit für den Fischotter weitgehend gegeben (der kritische Durchlass unter der Autobahn 7 wird in den nächsten Jahren im Zuge des Autobahnausbaus Fischotter freundlich umgebaut).

Nachdem die direkten Einleitungen von Nährstoffen stark reduziert worden sind, resultiert die Hauptbelastung aus der diffusen Einleitung von Nährstoffen von anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und über Drainagen. Die Anlage von Gewässerrandstreifen im Gebiet führt zu einer Verbesserung der Situation, reicht jedoch alleine nicht aus, da dabei die vielen kleinen Nebenbäche und Gräben nicht berücksichtigt werden. Hier sind künftig noch mehr flächendeckende Ansätze zur Reduzierung der Nährstofffracht erforderlich.

**Bramau/Hudau, Mühlenau/Schirnau** sowie die **Ohlau vom Zusammenfluss mit der Schmalfelder Au bis zur K 81 – Straßenbrücke** (Lentförden-Schmalfeld) weisen fast durchgängig begleitendes Grünland auf und sind daher gegen Nährstoffeinschwemmungen besser abgepuffert als bei angrenzender Ackernutzung.

Kritischer ist der **Ohlauverlauf aufwärts dieser Straßenbrücke bis zum Ende des FFH-Gebietes** (Brücke L 234: Schmalfeld – Kaltenkirchen) zu bewerten. Hier grenzen zu ca. 50 % Ackerflächen an das Gewässer an, sodass es zu stärkeren Nährstoffeinträgen kommen kann.

Bestandsstützungsmaßnahmen der verschiedenen Fischarten sind bis zur Durchführung weiterer strukturverbessernder Maßnahmen und bis zur Selbstreproduktion der Bestände möglich. Der Besatz des Gewässersystems mit der hier seit geraumer Zeit nicht in der Region heimischen Äsche wird jedoch als mögliche Beeinträchtigung der heimischen Fauna gesehen. Die ausgeübte Angelnutzung bewegt sich im verträglichen Rahmen.

Das Befahren mit Kanus von Hudau, Bramau und sporadisch der Ohlau sowie die Park- und Golfplatznutzung in Bad Bramstedt stellen in der heutigen Ausprägung Nutzungen dar, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Fließgewässerlebensraumtyp und die Neunaugenarten zu haben scheinen. Eine weitere Beobachtung erscheint geboten, insbesondere bzgl. der Kanunutzung nach den Gewässermaßnahmen der WRRL in den Folgejahren. Durch die geplanten Maßnahmen der WRRL werden sich die Verhältnisse in der Bramau und der Hudau für Kanuten voraussichtlich verändern. Die genauen Auswirkungen sind zur Zeit nicht abschätzbar. Die Aussagen dieses Ma-

nagementplans zum Thema Kanusport müssen dann für diese Anschnitte überdacht werden. Es kann daher zu Änderungen kommen, ggf. sind auch Einschränkungen in der Kanu-Nutzung oder Maßnahmen zur Nutzungssteuerung wie z.B. eine "Kanuampel", die das Befahren bei zu niedrigen Wasserständen untersagt, nötig. Notwendige Änderungen sind dann mit den Nutzern und dem Landessportverband zu besprechen.

Die Uferstruktur des südlichen Bramaufers in Bad Bramstedt-Aukamp bleibt tlw. hinter naturnahen Ansprüchen zurück und sollte naturnäher entwickelt werden.

Neopyhtenbestände (bisher v.a.: Herkulesstaude und Japanknöterich im Bereich von Bad Bramstedt sowie an der Schmalfelder Au oberhalb des FFH-Gebietes) sind unter Beachtung des § 40 BNatSchG zu beurteilen und ggf. zu entfernen. Dabei sind die Parameter: Gefährdungspotential, Erfolgsaussichten und Aufwand zu berücksichtigen.

Zur weiteren Verbesserung der Gewässersituation ist es erforderlich, den begonnenen Weg fortzusetzen. Dazu sind ein weiterer Ankauf von Ufergrundstücken, eine möglichst geringe Unterhaltungsintensität und die weitere Durchführung von Maßnahmen nach den Vorplanungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) notwendig.

Sandfänge bieten aufgrund des abgelagerten Substrats und der Strömungsberuhigung als Sekundärhabitat häufig ideale Verhältnisse für Neunaugen-Querder. Eine maschinelle Räumung kann hier zu hohen Verlusten führen. Das LLUR bietet im Rahmen einer fischökologischen Begleitung im Vorwege der Räumung Untersuchungen zu Querdevorkommen an. Um die Verluste zu vermeiden und nicht mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem Fischschutz in Konflikt zu geraten (vergl. BiFO § 14 Abs. 1 BNatSchG § 44 Abs. 1), wird dringend empfohlen, diese fischereiökologischen Untersuchungen in Anspruch zu nehmen. Nähere Einzelheiten können bei BRUNKE (2008) nachgelesen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben dürften unter diesen Voraussetzungen eingehalten werden. Sollten die Untersuchungen keine artenschutzrechtlich geeignete Räumungsmethode aufzeigen können, ist eine begründete artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Verträglichkeit des A 20-Neubaus sowie des A 7-Ausbaus mit den entsprechenden Vorkehrungen, insbesondere Gestaltung der beiden Brückenbauwerke und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit den Erhaltungsgegenständen und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist laut der entsprechenden Gutachten gegeben.

## 6. Maßnahmenkatalog

**Grundsätzlich ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (siehe aktuelle Version der WRRL-Maßnahmendatenbank) auch den Zielen des FFH-Gebietes dienen (Zielkongruenz). Wichtige WRRL-Maßnahmen für das FFH-Gebiet:**

- **Grunderwerb der gesamten FFH-Gebietskulisse mit weitgehender Eigendynamik des Gewässers.** Zwangsstrecken im Siedlungs- und Verkehrsbereich sowie an der bedeichten Bramau können nicht der völligen Eigendynamik überlassen werden.
- **Maßnahmen am/im Gewässer: Reduzierung der Gewässerunterhaltung, Einbau von Initialen** (Totholz, Kiesbetten als Laichhabitate, Pflanzungen), **Aufhebung randlicher Flächenentwässerung.**

Vieles wurde bereits umgesetzt und im nächsten Bewirtschaftungszeitraum (2016 - 2021) soll es weitergehen (siehe entsprechende Eintragungen in der WRRL-Maßnahmendatenbank).

**Grundsätze aus Naturschutzsicht für die Gewässerrandflächen:**

- **Brachliegende Flächen** sollen weiterhin in der Sukzession verbleiben.
- **Artenreiche Grünlandflächen** sollen weiterhin extensiv genutzt werden.
- **Artenärmere, intensiv genutzte Grünlandflächen** können weiterhin so bewirtschaftet werden. Sie sollten besser extensiv genutzt werden oder können auch im Bereich des FFH-Gebietes in die Sukzession übergehen.
- **Ackerflächen** im FFH-Gebiet sollten in eine Grünlandnutzung (am besten extensiv) oder in eine Sukzession überführt werden.

**Maßnahmen der Gewässerrenaturierung** aufgrund abgestimmter Fachpläne sind auf den Gewässerrandflächen grundsätzlich möglich.

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch Maßnahmenblätter in der Anlage konkretisiert.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. So wurden bereits zahlreiche Flächen am Gewässer erworben. An der **Bramau/Hudau** wurde vor allem die Unterhaltung reduziert. In vielen Bereichen wachsen jetzt bereits Sträucher und Bäume am Ufer, vereinzelt ist Totholz in das Gewässer gestürzt. Die erworbenen Flächen sind brachgefallen bzw. werden nur noch sehr extensiv genutzt.

An der **Ohlau** wurde eine Vorplanung aufgestellt (INGENIEURBÜRO HEIDEL 2009). Darauf aufbauend wurden Sohlabstürze entfernt, um das Gewässer durchgängig zu gestalten (Stationen 0 + 255, 1 + 870, 3 + 960). Im Abschnitt 13 (0 + 000 bis 1 + 242) wurden Initialmaßnahmen (Kiesdepots) zur Strukturverbesserung durchgeführt. Auch in den Abschnitten 14 (1+242 bis 3+634), 16 (5 + 155 bis 6 + 537), 18 (6 + 628 bis 7 + 318) und 20 (8 + 326 bis 9 + 206) wurden Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung durchgeführt. Dabei handelt es sich um diverse Elemente wie Bepflanzungen, Kiesbänke, Strömungslenker, Kiesdepots, Querholz/-faschinen, Stubben, Pfahlraaster und Längsfaschinen. Bei Station 1+800 entstand ein naturnaher Sandfang. In den Abschnitten 21 und 22 (9 + 206 bis 14 + 000) wurde die Umsetzung der Maßnahmen 2013 abgeschlossen. Die Abschnitte 15 (3+634 bis 5+155) und 19 (7+318 bis 8+326) müssen noch umgesetzt werden.

An der **Mühlenau/Schirnau** wurden Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit bei den Stationen 0 + 873, 1 + 252 und 1 + 800 durchgeführt. Bei Station 0 + 843 wurde ein naturnaher Sandfang errichtet. Im Abschnitt 30 (0 + 000 bis 1 + 252) wurden 5 Kiesdepots angelegt. Außerdem wurde in diesem Abschnitt die Gewässerunterhaltung eingestellt und die Entwicklung von Totholz zugelassen.

Im Abschnitt 2 + 000 bis 4 + 200 wurden Kies und Totholz eingebracht. Im Verlauf der Schirnau wurden stellenweise Uferabflachungen mit Einbringung des Materials ins Gewässer als Initiale durchgeführt.

**Im gesamten FFH-Gebiet gibt es etliche Flächen der Stiftung Naturschutz sowie Ausgleichsflächen verschiedener Träger. Zielsetzung ist hier eine naturnahe Auenentwicklung (Sukzession, extensive Grünlandnutzung, Entwicklung von Gehölzbereichen, Rückbau von Sommer-/Polderdeichen). Weitere Ausgleichsflächen sind im Zuge des A 20-Projektes im Bereich der Ohlauquerung geplant. Auch diese Maßnahmen dienen den Zielen des FFH-Gebietes.**

#### 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Außerdem sind die Erhaltungsziele (Kapitel 4 und Anlage) zu berücksichtigen.

Zur **Einhaltung des Verschlechterungsverbot** sind im gesamten FFH-Gebiet folgende Punkte zu beachten: **(Maßnahmenblatt 1)**

- **Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung und Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung:** Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 20.09.2010: Tabellen 1 – 3: Anlage, Räumung von Sandfängen - siehe Kap. 5. sowie BRUNKE 2008: Anlage, MELUR-Ausführungserlass vom 15.08.2011, abgestimmte Unterhaltungskonzepte der Gewässerpflegeverbände.
- **Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland,** da diese zu einem verstärkten Nährstoff- und Sedimenteintrag in das Fließgewässer beitragen und somit die Fließgewässerlebensgemeinschaft und die Bestände der Neunaugen beeinträchtigen können (siehe auch Dauergrünlanderhaltungsgesetz – DGLG vom 07.10.2013 (GVOBl. 2013, 387) sowie BNatSchG § 5 Abs. 2, Nr. 5 und § 38 WHG.  
Nach § 38 a und § 40 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz besteht auf allen Flächen, die an die Brau- und Hudau, Ohlau sowie Mühlenau/Schirnau angrenzen, in einem **1 m-Streifen landwärts der Böschungskante ein Verbot zu pflügen, zu düngen und Pflanzenschutzmittel auszubringen und in einem 5 m-Streifen ab Böschungsoberkante ein Grünlandumbruchverbot und ein Verbot standortgerechte Gehölze zu entfernen bzw. nicht standortgerechte Gehölze anzupflanzen.**

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen durchzuführen (Details in den Maßnahmenblättern/Anlage):

- **Auf allen für Naturschutzzwecke gewidmeten Flächen: keinerlei Düngung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz, Unterbrechung von Drainagen und Binnenentwässerungen, soweit keine Hinterlieger betroffen werden (Maßnahmenblatt 2).**
- **Bekämpfung von invasiven Neophyten auf der Grundlage des § 40 BNatSchG (Gefährdungspotenzial, Erfolgsaussichten und Aufwand sind zu berücksichtigen und abzuwägen).** Nach § 2 NatSchZVO SH ist zunächst die obere Naturschutzbehörde zuständig. In den Park- und Grünflächenbereichen von Bad Bramstedt kommt der Stadt wegen der Verkehrssicherungspflicht eine Verpflichtung zu. Gewässerpflegeverbände haben dann eine Verantwortung, wenn Neophytenbestände die Standfestigkeit von Uferböschungen beeinträchtigen **(Maßnahmenblatt 3).**

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen (Details in den Maßnahmenblättern/Anlage):

- **Naturnahe Ufergestaltung/-Entwicklung auch in den Parkbereichen von Bad Bramstedt (Maßnahmenblatt 4, Karte 3).**
- **Bessere Anbindung an Bramau und Stör des Polders Pfennigwiese (zwischen Stör und Bramau) sowie zwei kleiner, gepolderter Grünlandflächen an der Bramau zur naturnahen Auenentwicklung, wenn die Flächenwidmungen/das Flächeneigentum es zulassen (Maßnahmenblatt 5, Karte 3).**
- **Einstellung des Äschenbesatzes ab 2017 (Maßnahmenblatt 6).** Dort, wo die Äsche, eine im Gebiet nicht heimische Art, nach vielen Besatzjahren geeignete Lebensbedingungen vorfindet, wird sie sich künftig selbst reproduzieren können.

### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- **Erstellen und Aufstellen von 6 BIS-Gebietstafeln**, dort wo etliche Besucher an das Gebiet herankommen **(Maßnahmenblatt 7, Karte 3).**

### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Erhaltungszustände von Natura-2000-Gebieten gilt für die gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG), dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotop führen können, verboten sind. Die Maßnahmen sollen vordringlich über die Umsetzung der Planungen der WRRL verwirklicht werden. Außerdem sind in diesem Gebiet die Regelungen des Wasserrechts, des Forstrechts und des Artenschutzrechts zu beachten.

Weitere Instrumente sind Verträge aus dem Vertragsnaturschutz und Flächenkäufe.

### 6.6. Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer und Flächennutzer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich. Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. § 37 Abs. 2 LNatSchG sind die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Segeberg und Steinburg.

### 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Die bisher rechtmäßig ausgeübten, verträglichen Nutzungen begründen keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Land. Weitergehende mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Maßnahmen können vom Land im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel über das Finanzierungsprogramm für Schutz und Entwicklungsmaßnahmen (S + E) bzw. über Vertragsnaturschutzmittel finanziert werden.

### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- uNB und uWB der Kreise Steinburg und Segeberg
- Ämter, Gemeinden, Städte
- Gewässerpflegeverbände
- Landessportverband SH
- Landessportfischerverband SH
- NABU und BUND SH
- Landesnaturschutzverband SH
- Landesjagdverband SH

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften der Wasserrahmenrichtlinie wurden bereits umfangreich beteiligt:

- Kreise, Städte, Ämter und Gemeinden
- Gewässerpflegeverbände und deren Mitglieder (Anlieger/Eigentümer an den Gewässern)
- Fachvertreter der Fischerei
- Wasserversorgungsunternehmen
- ehrenamtlicher Naturschutz
- Bauernverband

Als Fachbehörden des Landes Schleswig-Holstein wurden beteiligt:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Wasserrahmenrichtlinie),
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (Planungen zu den Autobahnen 7 und 20).

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

Karte 1: Übersichtskarte

Karte 2 a: Bestand/Biotoptypen

Karte 2 b: Bestand/Lebensraumtypen

Karte 3: Maßnahmenkarte

Karte 4: Eigentümerkarte

Erhaltungsziele

Maßnahmenblätter

Auszug BRUNKE 2008: Naturnahe Sandfänge in FFH-Gebieten mit Neunaugen - Unterstützung bei naturnahen Unterhaltungsmaßnahmen

Auszug MLUR 2010: Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Literatur:

- BRUNKE, M. (2008): Naturnahe Sandfänge in FFH-Gebieten mit Neunaugen-Unterstützung bei naturnahen Unterhaltungsmaßnahmen -, unveröffentlichtes Konzept des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein
- INGENIEURBÜRO HEIDEL (2009): Vorplanung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Wasserkörpern BR\_07, BR\_08 C und BR\_13 (Ohlau/Schmalfelder Au). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Gewässerpflegeverbandes Ohlau.
- KIfL (2010): A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg. Abschnitt L 114 bis westlich A 7. Untersuchung zur Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens gemäß Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG im Bereich des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. Unveröffentlichtes Gutachten.
- MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) - 2010 -: Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) - 2012 -: Jagd und Artenschutz – Jahresbericht 2012, Kiel
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein): Allianz für Gewässerschutz; Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen